

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1981	Nummer 61
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203221	12. 6. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dienstkleidungszuschuß für die staatlichen Forstbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen	1357
20500	2. 6. 1981	RdErl. d. Innenministers Verpflichtung von Dolmetschern und Übersetzern bei der Polizei	1357
20511	29. 5. 1981	Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers Polizeilicher Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen; Übertragung von Bewilligungsbefugnissen auf das Landeskriminalamt	1359
21250	29. 5. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zusammenarbeit der Lebensmittelüberwachung mit dem Landesernährungsamt	1359
21250	29. 5. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausführung des Nitritgesetzes	1359
21250	29. 5. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lebensmittelüberwachung; Probenentnahme	1359
2160	2. 6. 1981	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; DJO - Deutsche Jugend in Europa Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1359
26	5. 6. 1981	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks in Polen, der Tschechoslowakei, der UdSSR, Rumänien, Bulgarien und Ungarn für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet	1359
6302	3. 6. 1981	RdErl. d. Innenministers Bearbeitung von Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes	1360
770	22. 5. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nutzung landeseigener Gewässer- und Ufergrundstücke	1360
7815	2. 6. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes	1360
7831	12. 6. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft	1360
79010	1. 6. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entschädigung an Forstbetriebsbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitszimmer	1360

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
5. 6. 1981	Bek. – Königlich Marokkanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1361
	Finanzminister	
10. 6. 1981	ReErl. – Versorgungsausgleich bei Beamten	1361
	Justizminister	
29. 5. 1981	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln	1362
3. 6. 1981	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Mülheim a. d. Ruhr	1362
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
2. 6. 1981	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1362
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
7. 5. 1981	Änderung der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe	1362
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	1362

I.

203221

**Dienstkleidungszuschuß
für die staatlichen Forstbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 12. 6. 1981 – I B 2 – 01.014 – 35 E/81

Der Dienstkleidungszuschuß für die staatlichen Forstbeamten beträgt vom 1. April 1981 an monatlich 35,- DM. Sofern das Land Nordrhein-Westfalen einer Forstkleiderkasse angeschlossen ist, ist die Zahlung davon abhängig, daß die Beamten monatlich einen Betrag von 22,- DM an die Forstkleiderkasse entrichten.

Mein RdErl. v. 28. 1. 1980 (MBI. NW. S. 223/SMBI. NW.
203221) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1981 S. 1357.

205001

**Verpflichtung von Dolmetschern
und Übersetzern bei der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 6. 1981 –
IV A 2 – 270

In polizeilichen Ermittlungsverfahren ist oft die Heranziehung von nichtbeamten Dolmetschern und Übersetzern erforderlich. Da dieser Personenkreis zwangsläufig Kenntnis von innerdienstlichen Vorgängen erhält, die der amtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ist in der Regel ihre förmliche Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes – Artikel 42 EGStGB – vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), geboten. Die Verpflichtung ist von den Polizeibehörden vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage aufzunehmen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Der Verpflichtete erhält eine Abschrift der Niederschrift. Anlage

Anlage

....., den.....
(Polizeibehörde)

Niederschrift

über die förmliche **Verpflichtung** gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes – Artikel 42 EGStGB – vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942).

Herr/Frau

Anschrift

ist heute auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes und auf seine/ihre Verschwiegenheit verpflichtet sowie auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung nach § 353 b StGB hingewiesen worden.

Er/Sie hat eine Abschrift dieser Niederschrift erhalten.

.....
(Unterschrift des Verpflichteten)

.....
(Unterschrift des Beamten)

20511

**Polizeilicher Rechtshilfeverkehr
mit dem Ausland in Strafsachen
Übertragung von Bewilligungsbefugnissen
auf das Landeskriminalamt**

Gem. RdErl. d. Justizministers (9350 – III A. 20)
u. d. Innenministers (IV A 2 – 2761)
v. 29. 5. 1981

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 1976 II S. 1818) wird Nummer 5 des Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers v. 7. 2. 1975 (SMBL. NW. 20511) wie folgt neu gefaßt:

5. Ein polizeilicher Rechtshilfeverkehr ist zur Zeit zulässig mit
 - 5.1 Finnland (RGBl. 1937 II S. 551),
 - 5.2 Großbritannien und Nordirland (BGBl. 1961 II S. 572),
 - 5.3 Israel (BGBl. 1980 II S. 1334),
 - 5.4 Österreich (BGBl. 1975 II S. 1157),
 - 5.5 Schweiz (BGBl. 1975 II S. 1169),
 - 5.6 Tunesien (BGBl. 1969 II S. 1157).

– MBL. NW. 1981 S. 1359.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
DJO – Deutsche Jugend in Europa Landesverband
Nordrhein-Westfalen e. V.**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 6. 1981 – IV B 2 – 6113/D

Meine Bek. v. 6. 10. 1975 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach den Wörtern „Herford-Stadt“ werden die Wörter „Detmold“ und „Gütersloh“ und nach dem Wort „Kleve“ das Wort „Wesel“ eingefügt.
2. Anstelle des Wortes „Lüdenscheid“ werden die Worte „Märkischer Kreis“ eingefügt.

– MBL. NW. 1981 S. 1359.

26

Ausländerrecht

**Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen
in der Form des Sichtvermerks in Polen,
der Tschechoslowakei, der UdSSR, Rumänien,
Bulgarien und Ungarn für Verwandtenbesuche
im Bundesgebiet**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 6. 1981 –
I C 4/43.311 – Ostbl.

Mein RdErl. v. 9. 2. 1973 (SMBL. NW. 26) wird wie folgt geändert:

- 1 Abschnitt I Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Zuständige Sichtvermerksbehörde(n) ist/sind

in der UdSSR:
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Moskau
Bolschaja Grusinskaja,
Uliza Nr. 17

Amtsbezirk: Sowjetunion mit Ausnahme des dem Generalkonsulat Leningrad zugewiesenen Amtsbezirks.

Generalkonsulat der Bundesrepublik
Deutschland
Leningrad
Uliza Petra Lawrowa 39

Amtsbezirk: Gebiete Leningrad, Murmansk, Nowgorod, Pskow; Kareliische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik; Städte Archangelsk, Riga, Tallinn

in Rumänien:
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Bukarest
Str. Rabat 21

in Bulgarien:
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
– Paß- und Sichtvermerksstelle –
Sofia
Ulica Wenelin 32

in der Tschechoslowakei:
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Prag 1 – Malá Strana
Vlašská 19

in Polen:
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
– Paß- und Sichtvermerksstelle –
Warschau
ul. Katowicka 31 a

in Ungarn:
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
– Paß- und Sichtvermerksstelle –
Budapest II
18, Ady Endre Utca

21250

**Zusammenarbeit
der Lebensmittelüberwachung
mit dem Landesernährungssamt**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 5. 1981 – I C 5 – 1141

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 8. 1959 (SMBL. NW. 21250) wird hiermit aufgehoben.

– MBL. NW. 1981 S. 1359.

21250

Ausführung des Nitritgesetzes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 5. 1981 – I C 5 – 1141

Der RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1959 (SMBL. NW. 21250) wird hiermit aufgehoben:

– MBL. NW. 1981 S. 1359.

21250

**Lebensmittelüberwachung
Probenentnahme**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 5. 1981 – I C 5 – 1141

Die Absätze 1 und 3 d. Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 8. 1967 (SMBL. NW. 21250) werden hiermit aufgehoben.

– MBL. NW. 1981 S. 1359.

I.

203221

**Dienstkleidungszuschuß
für die staatlichen Forstbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 12. 6. 1981 – I B 2 – 01.014 – 35 E/81

Der Dienstkleidungszuschuß für die staatlichen Forstbeamten beträgt vom 1. April 1981 an monatlich 35,- DM. Sofern das Land Nordrhein-Westfalen einer Forstkleiderkasse angeschlossen ist, ist die Zahlung davon abhängig, daß die Beamten monatlich einen Betrag von 22,- DM an die Forstkleiderkasse entrichten.

Mein RdErl. v. 28. 1. 1980 (MBI. NW. S. 223/SMBI. NW.
203221) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1981 S. 1357.

205001

**Verpflichtung von Dolmetschern
und Übersetzern bei der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 6. 1981 –
IV A 2 – 270

In polizeilichen Ermittlungsverfahren ist oft die Heranziehung von nichtbeamten Dolmetschern und Übersetzern erforderlich. Da dieser Personenkreis zwangsläufig Kenntnis von innerdienstlichen Vorgängen erhält, die der amtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ist in der Regel ihre förmliche Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes – Artikel 42 EGStGB – vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), geboten. Die Verpflichtung ist von den Polizeibehörden vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage aufzunehmen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Der Verpflichtete erhält eine Abschrift der Niederschrift. Anlage

1. Nummer 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
2 Zur Abgeltung der Kosten insbesondere für Raumbe- nutzung, Reinigung, Beleuchtung, Heizung und Ab- nutzung der Einrichtungsgegenstände erhalten die in Nummer 1 genannten Beamten eine monatlich im voraus zu zahlende steuerfreie Aufwandsentschädi- gung in Höhe von 120,- DM ab 1. Januar 1981.
2. In Nummer 4 Buchstabe a) und b) werden die Beträge „1,50 DM“ und „3,- DM“ durch die Beträge „2,- DM“ und „4,- DM“ ersetzt.

– MBl. NW. 1981 S. 1360.

II. Ministerpräsident

Königlich Marokkanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 6. 1981 –
I B 5 – 433 c – 8/78

Das Königlich Marokkanische Generalkonsulat in Düs- seldorf hat vom 1. Juni bis 30. November 1981 die folgende Sprechzeit: Mo–Fr 9.00–15.00 Uhr.

– MBl. NW. 1981 S. 1361.

Finanzminister

Versorgungsausgleich bei Beamten

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 6. 1981 –
B 3057 – 15 – IV B 4

Zum Verfahren über den Versorgungsausgleich nach §§ 1587 ff. BGB weise ich im Einvernehmen mit dem Innenminister auf folgendes hin:

1 Anwendung des § 5 Abs. 3 BeamtVG

Nach Tz 3 Satz 4 meines RdErl. v. 1. 8. 1977 (SMBL. NW. 20323) ist vorbehaltlich einer anderen Auffas- sung der Familiengerichte die durch § 5 Abs. 3 BeamtVG vorgeschriebene Zwei-Jahres-Frist zu beachten. Das OLG Stuttgart hat inzwischen entschieden, daß die Zwei-Jahres-Frist bei der Wertberechnung des Versorgungsausgleichs gem. § 1587 a Abs. 7 BGB außer Betracht zu bleiben habe. Gegen diese Ent- scheidung ist Beschwerde beim Bundesgerichtshof erhoben worden (Beschluß OLG Stuttgart v. 18. 11. 1980 – 15 UF 59/80 VA – z. Z. beim BGH unter Akten- zeichen IV b ZB 914/80 –).

Ich bitte daher, gegen Entscheidungen der Familiengerichte, die für den Versorgungsausgleich bei am Ende der Ehezeit (§ 1587 Abs. 2 BGB) noch nicht im Ruhestand befindlichen Beamten

- von der Nichtanwendung des § 5 Abs. 3 BeamtVG ausgehen oder
 - für die Zwei-Jahres-Frist des § 5 Abs. 3 BeamtVG nicht auf das Ende der Ehezeit abstellen,
- Rechtsmittel einzulegen, damit zumindest die Ent- scheidung des Bundesgerichtshofs abgewartet wer- den kann.

2 Statuswechsel während des Verfahrens über den Versorgungsausgleich

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschuß vom 9. 10. 1980 – 5 UF 54/80 – in einem Fall, in dem der Ehemann am Ende der Ehezeit (§ 1587 Abs. 2 BGB) Widerrufsbe- amter war und erst während des Verfahrens über den Versorgungsausgleich zum Probebeamten ernannt wurde, entschieden, daß hinsichtlich der Qualität der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaft auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder – falls nicht ver- handelt worden sei – der gerichtlichen Entscheidung abzustellen sei. In einem vergleichbaren Fall hat das

OLG München die gleiche Auffassung vertreten (Be- schluß v. 28. 4. 1980 – 26 UF 1221/79 –), jedoch wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die weitere Beschwerde beim Bundesgerichtshof zuge- lassen, die auch von der zuständigen Behörde einge- legt wurde.

Auch in diesen Fällen bitte ich, gegen Entscheidun- gen der Familiengerichte im Sinne des Beschlusses des OLG Düsseldorf Rechtsmittel einzulegen, damit die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die vorerwähnte weitere Beschwerde abgewartet werden kann.

3 Vereinbarungen nach § 1587 o BGB

In einem bekanntgewordenen Einzelfall hat ein Be- amter nach § 1587 o BGB mit seiner Ehefrau verein- bart, daß auch wegen einer Versorgungsanwarts- schaft, die nicht von § 1587 a Abs. 2 Nr. 1, 2 BGB er- faßt ist (hier eine Versorgungsanwartschaft aus einer Verwendung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften), für die Ehefrau Rentenanwarts- schaften nach § 1587 b Abs. 2 BGB begründet werden. Hierdurch sollte vermieden werden, daß der Beamte zum Ausgleich dieser anderen Versorgungsanwarts- schaft Beiträge nach § 1587 b Abs. 3 BGB entrichtet.

Einer solchen Vereinbarung steht m. E. § 1587 o Abs. 1 Satz 2 BGB entgegen. Danach ist eine Vereinbarung unzulässig, die auf die Begründung von Anwarts- schaftsrechten in einer gesetzlichen Rentenversiche- rung nach § 1587 b Abs. 2 BGB gerichtet ist. Der Be- amte kann über seine öffentlich-rechtlichen Versor- gungsanwartschaften nicht frei verfügen; diese Be- fugnis sollte ihm auch nicht durch das 1. EheRG ein- geräumt werden. Selbst im Falle einer gerichtlichen Regelung nach § 1587 b Abs. 4 BGB schließt die Ver- weisung auf § 1587 o Abs. 1 Satz 2 BGB eine im Ge- setz nicht vorgesehene Begründung oder Übertra- gung von Rentenanwartschaften aus. Ich halte daher – auch im Rahmen des § 1304 b Abs. 2 Satz 2 RVO/ § 83 b Abs. 2 Satz 2 AVG – eine solche Vereinbarung für nichtig und ihre familiengerichtliche Genehmi- gung für unzulässig.

3.1 Daher bitte ich, wie folgt zu verfahren:

3.1.1 Falls das für die Genehmigung der Vereinbarung zu- ständige Familiengericht (§ 1587 o Abs. 2 Satz 3 BGB) zuvor den Träger der Versorgungslast um Mitteilung seiner Auffassung bittet, ist entsprechend der vorste- henden Auffassung Stellung zu nehmen und zugleich das Familiengericht für den Fall einer anderen Ent- scheidung um dessen Mitteilung zu bitten, damit er-forderlichenfalls eine Klärung der Rechtslage herbe- geführt werden kann.

3.1.2 Hat das Familiengericht abweichend von der vorste- henden Auffassung eine Vereinbarung der Ehegatten genehmigt, ist vom Träger der Versorgungslast so- gleich der Rentenversicherungsträger von der vorste- henden Auffassung zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß spätere Erstattungsforderungen (§ 1304 b Abs. 2 Satz 2 RVO/§ 83 b Abs. 2 Satz 2 AV- G) abgelehnt werden. Entsprechend sollte auch der betroffene Beamte unterrichtet werden, damit er seinerseits ggf. eine gerichtliche Klärung herbeifüh- ren kann.

3.1.3 Ob in Fällen der Tz 3.1.2 eine Klärung der Rechtslage durch eine gegen die Erteilung der Genehmigung der Vereinbarung gerichtete Beschwerde des Trägers der Versorgungslast erreicht werden kann, ist nach wie vor zweifelhaft. Ich habe daher keine Bedenken, wenn der Träger der Versorgungslast insoweit von der Einlegung einer Beschwerde absieht.

Ich gebe aber für Fälle der Tz 3.1.2 anheim zu prüfen, ob im Einzelfall eine Klärung der Rechtsfrage da- durch versucht werden sollte, daß beim Gericht die Einleitung (bzw. Fortsetzung) des Verfahrens über den Versorgungsausgleich angeregt wird mit der Be- gründung, die Vereinbarung habe mangels materiell- rechtlicher Wirksamkeit das Verfahren nicht ent- behrlich machen (bzw. zum Abschluß bringen) kön- nen.

3.1.4 Falls das Familiengericht den Träger der Versor- gungslast nur allgemein vom Vorhandensein einer

Vereinbarung unterrichtet und nicht ausgeschlossen werden kann, daß diese Vereinbarung (auch) auf die Begründung von Anwartschaftsrechten in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 BGB gerichtet ist, ist dem Gericht vorsorglich die vorstehende Auffassung mitzuteilen und sodann gemäß Tz 3.1.2 zu verfahren.

- MBl. NW. 1981 S. 1361.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln

Bek. d. Justizministers v. 29. 5. 1981 -
5413 E - I B. 158

Bei dem Amtsgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung werden ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 34 mm
Umschrift: Amtsgericht Köln
Kenn-Nummer: 448.

- MBl. NW. 1981 S. 1362.

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Mülheim a. d. Ruhr

Bek. d. Justizministers v. 3. 6. 1981 - 5413 E - I B. 159

Bei dem Amtsgericht Mülheim a. d. Ruhr ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung werden ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Mülheim a. d. Ruhr mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 34 mm
Umschrift: Amtsgericht Mülheim (Ruhr)
Kenn-Nummer: 15.

- MBl. NW. 1981 S. 1362.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 2. 6. 1981 - I B 5 - 2090

Der Dienstausweis Nr. 80 des Wissenschaftlichen Assistenten Dr. Helmut Wahnen, Universität - Gesamthochschule - Wuppertal, ausgestellt am 25. 6. 1973, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kanzler der Universität - Gesamthochschule - Wuppertal, Ganßstr. 20, 5600 Wuppertal 1, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1981 S. 1362.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Änderung der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 1980 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I. § 17 (3) wird wie folgt geändert:

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

II. § 27 (2) ist geändert worden und hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Mit der Durchführung wird die Prüfstelle der KZBV beauftragt.

III. § 29 (2) wird wie folgt geändert:

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung in Kraft, soweit die Vertreterversammlung hierfür keinen späteren Zeitpunkt bestimmt hat.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Satzungsänderung durch Erlass vom 7. Mai 1981 wie folgt genehmigt:

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 7. Mai 1981
Horionplatz 1
Fernruf 8351 bei Durchwahl 835
- II A 1 - 3646.1 -

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vom 6. 12. 1980 wird hiermit gem. § 368 m Abs. 1 RVO genehmigt.

Im Auftrag
Kratz

Die Satzungsänderung vom 6. Dezember 1980 (5. Nachtrag zur Satzung vom 30. März 1974) wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 4. Juni 1981

Dr. Plöger
Vorsitzender
des Vorstandes

Dr. Muhle
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1981 S. 1362.

Personalveränderungen

Finanzminister

Ministerium

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat N. Heumann

Ministerialrat Dr. R. Schulte

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsbaurat z. A. T. Wirz zum Regierungsbaurat

Finanzamt Essen-Süd

Regierungsrat z. A. P. Neiß zum Regierungsrat

Finanzamt Geldern

Regierungsrat z. A. R. Lappe zum Regierungsrat

Finanzamt Moers

Regierungsrat z. A. M. Hamann, abgeordnet an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zum Regierungsrat

Regierungsrat z. A. R. Vollbrecht zum Regierungsrat

Finanzamt Viersen

Regierungsrat z. A. J. Simons zum Regierungsrat

Finanzamt Iserlohn

Regierungsrat z. A. P. Hillebrand zum Regierungsrat

Finanzamt Minden

Regierungsrat z. A. N. Urban zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat G. Veltmann zum Finanzminister

Großbetriebsprüfungsstelle Krefeld

Oberregierungsrat K. D. Tröschel an das Finanzamt Moers

Oberfinanzdirektion Köln

Oberregierungsrat W. Grießl an das Finanzamt Euskirchen

Finanzamt Düsseldorf-Mitte

Oberregierungsrat H. Hollingshaus an das Finanzamt Düsseldorf-Nord

Finanzamt Düsseldorf-Nord

Oberregierungsrat H. J. von Richter an das Finanzamt Krefeld

Finanzamt Düren

Regierungsrat W. Kaulen an das Finanzamt Köln-Altstadt

Finanzamt Köln-Ost

Oberregierungsrat A. Hülsmann zum Ministerpräsidenten

Finanzbauamt Köln-Ost

Oberregierungsbaurat J. Hardkop zum Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Finanzamt Lüdenscheid

Regierungsrat Dr. H. G. Selle an die Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Finanzamt Meschede

Oberregierungsrat H. Hüllmann an das Finanzamt Paderborn

Es sind in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Lemgo

Regierungsdirektor A. Porwoll

Finanzamt Lüdenscheid

Regierungsdirektor P. Nierhaus

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Höxter

Oberregierungsrat A. Specht

1364

X

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 38 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X